



GEMEINDE MITTERNDORF a.d.FISCHA

Hauptstraße 21
2441 Mitterndorf a. d. Fischa
☎ 02234/78413, Fax: DW 20
Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
Bürgermeistersprechstunden: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa wird gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) i. d. g. F., die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder wie folgt festgesetzt:

€ 850,- pro Stellplatz für Fahrräder

§ 2

Gemäß § 41 Abs. 4 NÖ BO 2014 i. d. g. F., hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 65 Abs. 4 NÖ BO 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m² Nutzfläche festzusetzen.

Die Stellplatz-Ausgleichsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für Zuschüsse zu den Betriebskosten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Jechne

Thomas Jechne



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1979
NÖ. Landesregierung
im Auftrage



Kap. Pichler-Bichler
5.2.2019

Originaler Verordnungstext:

angeschlagen: 13.06.2017

abgenommen: 30.06.2017